



www.vogelschutz-badragaz.ch

Statuten

Ornithologischer Verein Bad Ragaz und Umgebung gegründet 1929

Artikel 1. Name

Unter dem Namen des Ornithologischen Vereins Bad Ragaz und Umgebung besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff des Schw. Zivilgesetzbuches (ZGB) mit Sitz in Bad Ragaz.

Artikel 2. Zugehörigkeit

Der Verein ist mit seinen Mitgliedern Mitglied beim Bird Life St.Gallen und Kleintiere St.Gallen durch diesen beim Schweizer Vogelschutz SVS/ Birdlife Schweiz und Kleintiere Schweiz. Er weist diese Mitgliedschaften in seinen Unterlagen aus.

Artikel 3. Zweck

Der Verein bezweckt den Schutz, die Pflege und die Verbesserung der natürlichen Lebensgrundlagen von Pflanzen, Tieren und Menschen sowie die Sicherung der biologischen Vielfalt in der Gemeinde Bad Ragaz und Umgebung. Der Verein unterstützt die Freizeitgestaltung der Kleintierzucht

Dieser Zweck soll erreicht werden durch:

- a. Veranstaltung von Versammlungen, Pflege der Kollegialität, gegenseitige Informationen, Abhalten von Vorträgen, Kursen und Ausstellungen.
- b. Förderung eines verstärkten Verantwortungsbewusstseins für Natur und Umwelt.
- c. Aufklärung der Bevölkerung und Mitgliedern über Notwendigkeit von Natur und Vogelschutz.
- d. Vertretung der Interessen des Natur- und Vogelschutzes bei Behörden.
- e. Zusammenarbeit mit zielverwandten regionalen Organisationen mit gleichen Interessen.
- f. Durchführung von Werbe- und Finanzbeschaffungsaktionen.
- g. Aufklärung und Belehrung der Bevölkerung über Notwendigkeit und Nutzen der Geflügel-, Tauben-, Vogel- und Kaninchenzucht.

Artikel 4. **Mitgliedschaft**

Jede gutbeleumdete Person, welche die vorliegenden Statuten anerkennt, kann Mitglied des Vereins werden. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Über Aufnahme oder Abweisung entscheidet auf Antrag des Vorstandes die Vereinsversammlung. Bei der Aufnahme erhält jedes Mitglied die Vereinsstatuten und hat fortan eine Stimme.

Der Verein besteht aus

Aktivmitgliedern

- a. Einzelmitgliedern
- b. Jugendmitgliedern
- c. Ehrenmitgliedern

Gönner

Nicht aktiv und nicht stimmberechtigt.

Artikel 5. **Ehrenmitglieder**

Personen, die sich für den Verein und dessen Bestrebungen besonders einsetzen, können durch die Hauptversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei.

Artikel 6. **Austritt**

Austritte sind dem Präsidenten schriftlich per Ende Jahr einzureichen. Mitglieder, welche den Jahresbeitrag nach 3 Aufforderungen nicht bezahlt haben und solche, die den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder schaden, können an der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstandes ausgeschlossen werden. Ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Artikel 7. **Organe**

Organe sind:

- Die Hauptversammlung (HV)
- Der Vorstand
- Die Revisoren/innen

Die Amtszeit des Vorstandes und der Revisoren beträgt 2 Jahre und die Wiederwahl ist zulässig.

Artikel 8. **Hauptversammlung**

Die ordentliche Hauptversammlung findet im ersten Quartal des Jahres statt.

Eine ausserordentliche HV kann auf Beschluss des Vorstandes oder auf Verlangen von einem Viertel der Mitglieder einberufen werden. Der Vorstand hat innerhalb von 6 Wochen nach Einreichung der Unterschriften eine ausserordentliche HV durchzuführen.

Die Einladung zur HV ist zusammen mit der Traktandenliste mindestens 2 Wochen vor der Versammlung den Mitgliedern zuzustellen.

Anträge zuhanden der HV müssen von den Mitgliedern 1 Woche vor der Versammlung schriftlich an den Präsidenten erfolgen.

Nicht traktandierte Geschäfte können dem Vorstand zur Berichterstattung zu Handen der nächsten HV übergeben werden. Abstimmungen können nur zu traktandierten Geschäften erfolgen.

Artikel 9. **HV Zuständigkeit.**

Die ordentliche HV behandelt folgende Traktanden:

- a. Begrüssung und Wahl der Stimmenzähler
- b. Genehmigung des Protokolls der letzten HV
- c. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten
- d. Abnahme der Jahresrechnung
- e. Festsetzung des Jahresbeitrages
- f. Festsetzung der Jahreskompetenz des Vorstandes
- g. Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
- h. Mutationen
- i. Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l. Beschlussfassungen über Statutenänderungen und Auflösung des Vereins

Artikel 10. **HV Stimmrecht**

Beschlüsse werden mit Ausnahmen von Statutenänderungen und Vereinsauflösung mit absolutem Mehr der Anwesenden gefasst.

Bei einer Vereinsauflösung oder Änderungen der Statuten oder Änderung der Vereinsform ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten das relative Mehr der Anwesenden.

Artikel 11. **Vorstand Zusammensetzung**

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und den Ressortverantwortlichen, mindestens aus 3 Mitgliedern. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten/in selber. Der Vorstand kann sich bei Austritt oder Nichtbesetzung eines Vorstandmitgliedes während der Amtsdauer selber ergänzen (interne Chargenverteilung). Bei plötzlich auftretender Vakanz ist er berechtigt, ein weiteres Vereinsmitglied mit entsprechenden Fähigkeiten, provisorisch für eine Aufgabe heranzuziehen. An der folgenden HV ist dieser Sitz definitiv zu besetzen.

Artikel 12. Vorstand Zuständigkeit

Der Vorstand leitet den Verein unter Leitung des Präsidenten/in. Er besitzt diejenigen Befugnisse, welche nicht durch Gesetz, Statuten oder Reglemente anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen.

Artikel 13. Vorstand Unterschriftenregelung

Rechtsverbindliche Unterschriften für die Kassa führen kollektiv zu zweien Präsident/in oder Vizepräsident/in zusammen oder dem Kassier.

Artikel 14. Revisoren

Die HV wählt 2 Revisoren. Sie prüfen die Rechnung und stellen der HV schriftlichen Bericht und Antrag.

Artikel 15. Finanzen

Einnahmen des Vereins sind:

Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen, Beiträge der Gemeinden, Überschüsse aus der Vereinstätigkeit, Einnahmen aus der Vereinshütte und sonstige Einnahmen.

Ausgaben des Vereins:

Für die Vereinstätigkeit gemäss Beschlüssen der GV und des Vorstandes.
Mitgliederbeiträge an den Kantonalverband und an den Schweizer Vogelschutz SVS/Bird Life Schweiz und Kleintiere Schweiz.

Artikel 16. Vereinsjahr

Das Vereinsjahr und die Rechnungsperiode entsprechen dem Kalenderjahr.

Artikel 17. Haftung

Der Mitgliederbeitrag wird durch die HV festgelegt. Die Mitglieder sind zu dessen Zahlung verpflichtet. Der Vorstand und die Ehrenmitglieder sind davon befreit. Darüber hinaus haften weder sie noch die Vereinsmitglieder aber nicht für Schulden oder andere Verbindlichkeiten des Vereins

Artikel 18. Revision der Statuten

Für die Änderung der Statuten ist die Zweidrittelmehrheit der HV notwendig

Artikel 19. Auflösung des Vereins

Für die Auflösung des Vereins ist die Zweidrittelmehrheit der Anwesenden der HV notwendig. Im Falle der Auflösung werden das Vereinsvermögen und die Akten dem Kantonalverband St. Gallen zur Aufbewahrung und Verwaltung übergeben. Kommt es innerhalb von 2 Jahren zu einer Gründung eines Vereins mit gleichem Ziel und Zweck, so hat der Kantonalverband diesem das Vermögen zuzuführen. Nach Ablauf dieser Frist werden Vermögen und Akten Eigentum des Kantonalverbandes.

Artikel 20. **Schlussbestimmung**

Diese Statuten werden an der Hauptversammlung vom 10. Juli 2020 genehmigt und treten sofort in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 27. Januar 1988, 23. Mai 1953 und 24. März 1929

Bad Ragaz 10. Juli 2020

Namens der Hauptversammlung
Der Präsident



Hubert Bonderer

Die Aktuarin und Vizepräsidentin



Martina Mächler